

Satzung

der DJK-TSV Pinzberg 1946 e.V.

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der im Jahre 1946 in Pinzberg unter dem Namen „Turn- und Sportverein Bavaria 1911“ gegründete und am 01. August 1967 der Deutschen Jugendkraft beigetretene Sportverein führt den Namen

„Deutsche Jugendkraft - Turn- und Sportverein 1946 Pinzberg e.V.“
(DJK-TSV 1946 Pinzberg e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pinzberg.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V., der Deutschen Jugendkraft e.V. und ihrem Diözesanverband Bamberg und erkennt deren Satzungen an.
4. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim unter Nr. 16, Band III, am 20. März 1968, eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensports.
2. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Ausübung des Sports sowie der Abhaltung kultureller Veranstaltungen.
3. Der Verein richtet sich bei der Hinführung zu diesen Zielen nach christlichen Grundsätzen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es handelt sich um Vergütungen gem. § 19 dieser Satzung.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

§ 3 **Aufgabenstellung**

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein hält geordneten Turn-, Sport- und Spielbetrieb ab.
3. Er ist verantwortlich für die Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
4. Der Verein führt Versammlungen, Vorträge, Kurse und Veranstaltungen durch.

5. Der Verein ist verantwortlich für die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
6. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme an Kursen und Tagungen übergeordneter Verbände.
7. Der Verein bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit zu den anderen Vereinen, insbesondere des eigenen Ortes, zur Gemeinde und Pfarrei sowie zu den übergeordneten Verbänden.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Vereinsgremium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Beschluss zur Aufnahme erfolgt durch das Vereinsgremium.
3. Das Vereinsgremium ist befugt, Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann Berufung beim Vereinsausschuß eingereicht werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Vereinsgremium zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vereinsgremiums und der Abteilungen verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsgremium folgende Maßnahme verhängt werden:
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (längstens 1 Jahr).Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 **Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Ein Erlaß des Beitrages kann nur in besonderen Fällen durch das Vereinsgremium erfolgen.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (sowie der außerordentliche Beitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
6. Der Verein stellt den Mitgliedern im aktiven Spielbetrieb Trikots zur Verfügung. Diese bleiben Eigentum des Vereins.

§ 8 **Stimmrecht und Wahlen**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
 - a) das Vereinsgremium
 - b) der Vereinsausschuß
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung - auch Jahreshauptversammlung genannt - findet einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Vereinsgremium beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Verwaltungsstelle des Vereinsgremiums unter Angabe wichtiger Gründe und des Zwecks beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Vereinsgremium. Sie geschieht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und durch Aushang mit Angabe der Tagesordnungspunkte. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vereinsgremiums
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vereinsgremiums
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen,

die Entlastung des Vereinsgremiums, die Wahl des Vereinsgremiums auf einen Zeitraum von 3 Jahren, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei den turnusmäßigen Wahlen einen dreiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu Beginn der Versammlung 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen des Vereinsgremiums den Ausschlag.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
10. Zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
11. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vereinsgremium
 - c) vom Vereinsausschuß
 - d) von den Abteilungen
12. Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Verwaltungsstelle des Vereinsgremiums eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
13. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
14. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 11 **Vereinsausschuß**

1. Zum Vereinsausschuß gehören:
 - a) die Mitglieder des Vereinsgremiums
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung
 - d) der geistliche Beirat
2. Das Vereinsgremium kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vereinsgremium berufen werden.
3. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch die Verwaltungsstelle des Vereinsgremiums einberufen.
4. Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 **Vereinsgremium**

1. Das Vereinsgremium besteht aus mind. 4 bis max. 7 Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb

des Vereinsgremiums erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl in schriftlicher Form. Dabei ist auch die Verwaltungsstelle des Vereinsgremiums festzulegen. Diese ist gleichzeitig offizielle Adresse des Vereins für postalische Zuschriften. Die Verwaltungsstelle verteilt den postalischen Schriftverkehr an die jeweils zuständigen Mitglieder des Vereinsgremiums. Ebenso ist festzulegen, wer die Sitzungen des Vereinsgremiums leitet. Dies können auch unterschiedliche Mitglieder des Vereinsgremiums sein.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vereinsgremiums. Jeweils 2 Mitglieder vertreten den Verein im Aussenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Abteilungsleiter für Jugendsport kann in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt werden. Die Einberufung geschieht in entsprechender Weise der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Abteilungsleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Das Vereinsgremium leitet den Verein. Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vereinsgremiumsmitglieder es beantragen. Es ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vereinsgremiumsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vereinsgremiumsmitgliedes ist das Vereinsgremium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Das Vereinsgremium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß das Vereinsgremium zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 8.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert bis EUR 500,- ist jedes Gremiumsmitglied allein vertretungsberechtigt. Bei einem Geschäftswert EUR 500,- bis EUR 8.000,- entscheidet das Vereinsgremium. Kreditaufnahmen sind im Einzelfall bis zu EUR 25.000,- durch das Vereinsgremium zu entscheiden.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vereinsgremiums gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Ein Vorstandgremiumsmitglied ist zu allen Sitzungen zu laden.
3. Abteilungsleiter und nach Bedarf Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich von der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von einem Mitglied des Vereinsgremiums geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsgremiums.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens EUR 50,- pro Jahr eingehen. Soweit ein Haushaltsplan für die einzelnen Abteilungen erstellt wurde, kann auch über den Ansatz von EUR 50,- hinausgegangen werden. Der Ansatz im Haushaltsplan ist in jedem Falle einzuhalten. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsgremiums.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vereinsgremiums, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.

2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuß aus den Reihen der Mitglieder zu bilden. Dieser besteht aus einem Vorsitzendem und zwei Beisitzern.
4. Der Wahlausschußvorsitzende beantragt die Entlastung des Vereinsgremiums.

§ 16 **Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Vereinsgremiums.

§ 17 **Ehrenordnung**

1. Verdienste um den Verein können durch nachstehende Ehrungen gewürdigt werden:
 - a) durch Ernennung eines Ehrentitels bezogen auf langjährig ausgeübten Tätigkeiten
 - b) durch Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c) durch Verleihung des Vereinsehrenzeichens in Bronze
 - d) durch Verleihung des Vereinsehrenzeichens in Silber
 - e) durch Verleihung des Vereinsehrenzeichens in Gold
 - f) durch Sonderehrung zu bestimmten Anlässen.
2. Darüber hinaus können bei Bedarf auch Ehrungen aufgrund der Ehrenordnungen der DJK, des BLSV und seiner Fachverbände beantragt werden.
3. Über die Ehrungen entscheidet das Vereinsgremium.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vereinsgremium mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie bei Austritt aus dem DJK-Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück. Das restliche Vermögen fällt an die Gemeinde Pinzberg, Landkreis Forchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich

auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Vereinsgremium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Vereinsgremium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsgremium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.